Gesetz

vom . 14 . 14. 1966..., mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:
Artikel I

Das Wiener Neustädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 373/1965, wird abgeändert wie folgt:

- 1. § 6 Abs.2 und 3 haben zu lauten:
 - "(2) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens durch physische oder juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Stadt abträglicher Gebrauch des Stadtwappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Stadt abträglicher Gebrauch gemacht wird.
 - (3) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Stadtwappens ist eine Verwaltungsübertretung."
- 2. § 9 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie die Gründe und die voraussichtliche Dauer ihrer Verhinderung unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Wird die Beschlußfähigkeit gefährdet, dann entscheidet der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Verhinderungsgrund, ob von der Teilnahmepflicht befreit wird."
- 3. § 9 Abs.3 entfällt.
- 4. § 10 Abs.2 und 4 haben zu lauten:
 - "(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in eine Tagesordnung einer Sitzung eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates aufgenommen wurden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren, deren Höhe 50 v.H. der für Stadträte festgesetzten Funktionsgebühren nicht übersteigen darf, und auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann.

5. § 14 hat zu lauten:

m § 14

Stadtsenat

- (1) Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.
- (2) Der Stadtsenat wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Stadtsenates und der Vizebürgermeister enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.**
- 6. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:

n § 15

Funktionsgebühren*

7. § 15 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte haben das Recht auf die vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren und auf Ersatz der Reisekosten der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann."

8. § 16 hat zu lauten:

* § 16

Zusammensetzung und Wahl

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie die Zahl der Mitglieder,

- die mindestens 7 betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein eigener Gemeinderatsausschuß mit der Überprüfung der Gebarung (Kontrollausschuß) zu betrauen.
- (2) Jeder Gemeinderatsausschuß hat mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen.
- (3) Die Gemeinderatsausschüsse werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt, wenn sich nicht aus der gestellten Aufgabe eine kürzere Funktionsdauer ergibt.
- (4) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderatsausschüsse enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.
- 9. § 17 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich mindestens vier Tage vor der Gemeinderatssitzung zuzustellen."
- 10. Im § 17 hat es anstelle der Abs. 5 und 6 zu lauten:
 - "(5) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben.
 - (6) Der Bürgermeister hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

- (7) Der Bürgermeister hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur Angelegenheiten im Gemeinderat beraten und beschlossen werden, die in dessen Wirkungskreis fallen."
- 11. Die Überschrift zu § 18 und dessen Abs. 2 haben zu lauten:

 *Beschlüsse die an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden.
 - (2) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder die von der Teilnahmepflicht vom Gemeinderat befreit wurden (§ 9 Abs.2), brauchen auf die Dauer der Verhinderung oder Befreiung zu einer Gemeinderatssitzung nicht einberufen zu werden. Mitglieder des Gemeinderates, die ihr Mandat vorläufig nicht ausüben dürfen, sind zu einer Gemeinderatssitzung nicht einzuberufen."

12. § 20 hat zu lauten:

#§ 20

Befangenheit

- (A) Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:
- 1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Eheteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
- 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
- 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Beschluß des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Gemeinderats-

ausschusses kann es zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn Mitglieder des Gemeinderates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Engehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind."

13. § 21 hat zu lauten:

\$ 21

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Der Gemeinderat ist, soweit das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 20 Mitglieder zurzeit der Beschlußfassung anwesend sind.
- (2) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Heben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Wenn es der Gemeinderat besonders beschließt oder wenn dies das Stadtrecht bestimmt, dann hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen oder ist sie namentlich durchzuführen.
 - (3) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen. Bei Stimmengkeichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (4) Bei Ermittlung der für eine Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit ist eine Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen."
- 4. Im § 22 Abs.2 ist das Wort "Gemeinderatsitzung" durch das Wort "Gemeinderatssitzung" zu ersetzen.

15. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und den Schriftführern zu unterfertigen."

16. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind dieser Verhandlungsschrift beizuschließen."

17. § 24 Abs.5 hat zu lauten:

(5) Über die Sitzungen des Stadtsenates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien zu unterfertigen ist.

18. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt."

19. § 25 Abs.5 hat zu lauten:

*(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien zu unterfertigen ist."

20. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

*(2) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnungen sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Gemeinderat kann solche

Anträge nur beraten und beschließen, wenn wenigstens 27 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind."

- 21. Im § 27 Abs.2, 2. Satz, ist das Wort "insbesonders" durch das Wort "insbesondere" zu ersetzen.
- 22. § 29 hat zu lauten:

§ 29

Kontrollamt

Zur Prüfung der Gebarung und Rechnung der Stadt ist ein Kontrollamt einzurichten. Der ^Leiter des Kontrollamtes untersteht in Fachangelegenheiten unmittelbar dem Gemeinderat."

23. § 32 hat zu lauten:

"§ 32

Eigener Wirkungsbereich

- (1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs.3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.
- (2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:
- 1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
- 2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
- 3. örtliche Sicherheitspolizei (Art.15 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz), örtliche Veranstaltungspolizei;
- 4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Stadt, örtliche Straßenpolizei;

- 5. Flurschutzpolizei;
- 6. örtliche Marktpolizei;
- 7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
- 8. Sittlichkeitspolizei;
- 9. örtliche Baupolizei soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art.15 Abs.5 Bundes-Verfassungsgesetz), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;
- 10. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
- 11. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
- 12. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.
- (3) Zum eigenen Wirkungsbereich der Stadt gehören auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.
- (4) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Bodenreform (Art.12 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz) handelt unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen.
- (5) Auf Antrag der Stadt kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund

für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht mach § 33 Abs.1.*

24. § 37 hat zu lauten:

118 37

Wirkungskreis des Gemeinderates

- (1) Dem Gemeinderat sind außer jenen Aufgaben, die ihn durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, vorbehalten:
- 1. Die Wahl des Bürgermeisters, der übrigen Mitglieder, des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder;
- 2. die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse;
- 3. die Festsetzung der Funktionsgebühren;
- 4. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen;
- 5. die Selbstauflösung des Gemeinderates;
- 6. die Auflösung des Stadtsenates und die Abbertfung der Stadtsenatsmitglieder;
- 7. die Einteilung in Stadtbezirke und Ortschaften sowie die Anderung ihrer Grenzen;
- 8. die Benennung der Verkehrsflächen;
- 9. die Ernennung zum Ehrenbürger und ihr Widerruf, die Zuerkennung und der Widerruf sonstiger Ehrungen;
- 10. die Angelegenheiten von Stiftungen und Fonds;
- 11. die Anordnung einer Volksbefragung;
- 12. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen sowie die nachträgliche Genehmigung der vom Bürgermeister erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen;
- 13. der Antrag auf Änderung des Stadtrechtes einschließlich von Grenzänderungen des Stadtgebietes;
- 14. allgemeine dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit sie nicht der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten sind;
- 15. die Bestellung des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes;

- 16. der Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium und der Nachtragsvoranschlag der Stadt;
- 17. der Dienstpostenplan;
- 18. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben, wie in diesen Fällen die einzelnen Ausgaben 0,5 vom Tausend oder die Ausgaben in der Summe innerhalb des Rechnungsjahres 0,5 vom Hundert der Summe der veranschlagten ordentlichen Einnahmen übersteigen;
- 19. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabenhebesätze;
- 20. die Festsetzung der Bedingungen für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen, insbesondere die Festsetzung der Gebühren und Entgelte (Tarife) für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen;
- 21. die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen mit einem Wert über 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle, soweit es sich nicht um Abgaben handelt;
- 22. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von städtischen Unternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für Leistungen dieser Unternehmungen, soferne hiefür nicht ein Marktpreis gegeben ist;
- 23. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastungen von unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt;
 - b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr;
 - c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgnissen aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschafts- anteilen;

- d) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens oder eines Kassenkredites, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;
- e) der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, wie der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
- f) die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert sind;
- g) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des bücherlichen Vorranges, wenn der Wert der zugunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
- h) der Erwerb beweglicher Sachen, Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt;
- i) die Veräußerung oder Verpfändung von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
- j) der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, deren Jahresentgelt 0,05 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;
- k) die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten der Gemeinde, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt;
- 1) die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und die Bewilligung von Zuwendungen von Wohltätigkeits-, Bildungs- und sonstige gemeinnützige Zwecke bei Beträgen, wenn der Wert 0,05 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,

- m) der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt.
- 24. Die Rechnungsabschlüsse der Stadt, der Bericht des Rechnungshofes, die Überprüfungsberichte der Landesregierung, der Bericht des Kontrollamtes, die Bildung, ulerwendung und die Änderung des Zweckes einer Rücklage, die Verwendung eines Überschusses (Reingewinnes) und die Bedeckung eines Fehlbetrages (Verlustes).
- (2) Für die städtischen Unternehmungen (§ 55) gelten folgende Bestimmungen nicht:
- a) Abs.1 Z.23 lit.h für jene Ausgaben, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind, jedoch nur soweit, als sie aus ihren eigenen Mitteln bedeckt werden können;
- b) Abs.1 Z.23 lit.i ausgenommen die Verpfändung von beweglichem Vermögen für jene Einnahmen, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind;
- c) Abs.1 Z.23 lit.j für solche Verträge, die das Umlaufvermägen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind."

25. § 38 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Stadtsenat hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorzuberaten, in denen die Beschlußfassung dem
Gemeinderate vorbehalten ist, soweit nicht Ausschüsse hiefür
zuständig sind. Der Voranschlag der Stadt und die Voranschläge
der Unternehmungen sind jedenfalls auch im Stadtsenat vorzuberaten."

26. § 39 hat zu lauten:

#§ 39

Verfügung in dringenden Angelegenheiten

Kann bei Gefahr im Verzuge in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, der Beschluß des Gemeinderates nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden, kann der Stadtsenat unter eigener Verantwortung die notwendigen Verfügungen treffen und die hiefür allenfalls erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem Gemeinderat über die getroffene Verfügung zu berichten."

27. § 40 hat zu lauten:

"\$ 40

Wirkungskreis des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Stadtverwaltung; er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates; er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtsenates; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Stadtsenates Anträge zu stellen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß eines Kollegialorganes zu vollziehen, soferne nicht § 42 anzuwenden ist.

28. § 41 hat zu lauten:

"§ 41

Unterfertigung von Urkunden und anderen Schriftstücken

- (1) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte bei denen eine schriftliche Ausfertigung von beiden Vertragsteilen unterfertigt wird und für die ein Beschluß des Gemeinderates oder des Stadtsenates erforderlich ist, müssen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister unterzeichnet und von 2 Mitgliedern des Stadtsenates mitgefertigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden über Ehrungen.
- (2) Alle übrigen Urkunden und anderen Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Dieser kann die Unterfertigung insbesondere schriftlicher Erledigungen des Magistrates auch dem Magistratsdirektor oder bestimmten Bediensteten übertragen."

29. § 43 hat zu lauten:

"§ 43

Verfügung in dringenden Angelegenheiten

Kann bei Gefahr im Verzuge in einer Angelegenheit der Beschluß des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden, kann der Bürgermeister unter eigener Verantwortung die notwendigen Verfügungen treffen und die hiefür allenfalls erforderlichen Ausgaben veranlassen. Der Bürgermeister hat hierüber dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten."

30. § 47 hat zu lauten:

"§ 47

Wirkungskreis des Magistrates

- (1) Die Geschäfte der Stadt und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen.
- (2) Dem Magistrat sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung vorbehalten:
- 1. Die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Vertragsarbeitern;
- 2. die Einbringung von Mahnklagen;
- 3. die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und die Bewilligung von Zuwendungen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und sonstige gemeinnützige Zwecke bei Beträgen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs. 1 Z. 23 lit.l festgesetzten Wertgrenze;
- 4. der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs. 1 Z.23 lit.h festgesetzten Wertgrenze;
- 5. die Veräußerung oder Verpfändung von beweglichem Gemeindevermögen bei Beträgen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs.1 Z.23 lit.i festgesetzten Wertgrenze;

- 6. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, wenn das Jahresentgelt ein Fünftel der im § 37 Abs. 1 Z. 23 lit.j festgesetzten Wertgrenze nicht übersteigt, ausgenommen der Abschluß von Bestandverträgen über Wohnungen;
- 7. die im § 37 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten."

31. § 48 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Das Kontrollamt hat unmittelbar an den Bürgermeister und an den Kontrollausschuß über wichtige Wahrnehmungen zu berichten. Der Kontrollausschuß hat mindenstens einmal jährlich, jedenfalls aber anläßlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses, diese Berichte dem Gemeinderat vorzulegen."

32. § 50 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) In Angelegenheiten des § 1 Abs.3, ausgenommen in jenen Angelegenheiten, die der Stadt auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zukommen, kann der Gemeinderat eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen."

33. § 52 Abs.2 hat zu lauten:

*(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Wahlordnung für Statutarstädte anzulegen."

34. § 58 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß ein Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenhebesätze, erreicht werden kann."

35. Die Überschrift zu § 59 hat zu lauten:

"Voranschlagsprovisorium und Haushaltsführung ohne Voranschlag."

36. Dem § 62 ist als Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einer solchen bedarf eines mit einer Mehrheit von
mindestens 27 Mitgliedern gefaßten Gemeinderatsbeschlusses."

37. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

*(2) Bei der Errichtung von Unternehmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch Andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen."

38. Dem § 65 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Errichtung oder Erweiterung einer Unternehmung sowie die Beteiligung an einer solchen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 27 Mitgliedern gefaßten Gemeinderatsbeschlusses."

39. § 73 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Folgende im eigenen Wirkungsbereich der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden:

1. Rechtsgeschäfte über

- a) die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen,
- b) den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird,
- c) den Verzicht auf eine Sicherstellung, einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast.

- d) die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen.
- e) die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert sind,
- wenn der Wert oder Kaufpreis dieser Rechtsgeschäfte (lit.a bis e) den Betrag von 5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
- 2. die Aufnahme eines Darlehens oder eines Kassenkredites sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung, wenn der Betrag 1,5 vom Hundert der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt;
- 3. die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des bücherlichen Vorranges, wenn der Wert der zugunsten der Stadt einverleibten Forderung 5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt.
- (2) In dem im Abs.1 genannten Fällen müssen mindestens 21 Mitglieder des Gemeinderates einem diesbezüglichen Antrag zustimmen.*
- 40. Dem § 73 ist als Abs.7 anzufügen:
 - "(7) Entscheidet die Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der zu genehmigenden Maßnahme nicht, gilt die Genehmigung als erteilt."
- 41. § 74 Abs. 3 und 6 haben zu lauten:
 - "(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzuge, kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses bis zu 3 Monaten innezuhalten ist.
 - (6) Beschlüsse, welche die Vorschriften des § 8 Abs.2, des § 13 Abs.2, des § 18 Abs.1, des § 21 Abs.1 und 2, des § 24 Abs.1 und 2 oder des § 26 Abs.2 verletzen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler."

42. § 78 hat zu lauten:

"§ 78

Übergangsbestimmungen

- (1) Organe der Stadt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden und weiterhin vorgesehen sind, bleiben bis zum Ende der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsdauer im Amt, soferne ihre Funktionsdauer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht früher erlischt (§ 8 Abs. 4 und § 13).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die nach den bisherigen Bestimmungen eingerichteten, aber in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehenen Organe ihre Organeigenschaft. Für die weitere Funktionsdauer gilt Abs.1 sinngemäß.
- (3) Nach den Bestimmungen des durch § 79 Abs. 2 aufgehobenen Statutes vorgenommenen Ehrungen gelten als solche nach diesem Gesetz weiter.
- (4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, es sei denn, daß es sich um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt eingebracht wurden. Rechtsmittel, die bei Verwaltungsorganen außerhalb der Stadt anhängig sind, sind dem Stadtsenat zur Entscheidung zuzuleiten."

Artikel II.

Art.I Z.20 ist ab 1. Jänner 1967 auf alle in Vollziehung des Wiener Neustädter Stadtrechtes erlassenen Geschäftsordnungen anzuwenden.